

Danziger Zeitung.



No. 75.

Im Verlage der M^ullerschen Buchdruckerel auf dem Holzmarkte.

Dienstag, den 11. Mai 1819.

Brüssel, vom 26. April.

Das Assisengericht hat nunmehr die Verhöre in Bezug auf das Komplott wider den Kaiser von Rußland, vorerst bei verschlossenen Thüren mittelst Abhörung der Zeugen, begonnen. Der Angeklagten sind 6, von denen aber Alexander Laborde sich auf flüchtigem Fuße befindet. Von den übrigen 5 haben Lacroix, ehemals Französischer Offizier; Büchoz, ein Essigbändler; und Berth, ein Weinbändler; das Komplott angezeigt. Es sind dabei nur 2, Piger, ein Lederbereiter, und Dieriks, ein Kohlenhändler, unter Anklage verblieben, welche ihrerseits die Angeber als die Schuldigsten bezeichnen. Erst in einigen Tagen wird das öffentliche Verhör den Anfang nehmen. Die Proklamation, welche der Kaiser Alexander zu unterzeichnen gezwungen werden sollte, war an alle Franzosen im Namen des Vaterlandes und des Kaisers gerichtet, und enthielt als Entscheidung des Kongresses zu Nachen: 1) daß Frankreich geräumt; 2) daß Napoleon nach Frankreich zurückgebracht, und sein Sohn zum Französischen Kaiser, seine Gemahlin zur Regentin erklärt werden sollten.

In Br^unnigen hat ein Bauer aus einem Hügel 28 Römische Aschenkrüge ausgegraben, deren noch viel mehrere vorhanden zu seyn scheinen. Man bringt dieses mit den bei Boertange gefundenen Römischen Münzen, wie der im vorigen Jahre entdeckten hölzernen Brücke über das Meer von Balthe nach dem Westermalde, und mit dem Zuge des Cæcina gegen den Deutschen Herrmann in Verbindung.

London, vom 20. April.

Mit dem Armbruch des Herzogs von York ist es in der Besserung.

Der Herzog von Bedford ist mit dem Pferde gestürzt und sehr leidend an den Folgen.

Sobald die Herzogin von Clarence wieder hergestellt ist, wird sie, wie unsere Blätter anführen, die verwitwete Königin von Würtemberg und den Homburgschen Hof besuchen, und dann nach England reisen.

Lord John Russell hat einen Brief politischen Inhalts an Lord Holland geschrieben, welcher Bemerkungen über die Versammlung der Norwachen in Nachen enthält.

Man ist nicht damit zufrieden, den so lange unserer Seits vernachlässigten Heeringefang zu befördern, sondern schlägt auch vor, die Holländer, bei denen diese Fischerei, welche besonders an der Schottischen Küste getrieben wird, ein Hauptgewerbe ist, ganz davon auszuschießen. Dabei wird erinnert, daß schon Karl I. im J. 1636 allen fremden Völkern das Fischen an Schottlands Küsten untersagte, und daß die Holländer damals die Erlaubniß dazu für ein Jahr mit 30,000 Pfund Sterl. bezahlten.

Von dem Gerichte in Cornwallis sind 22 Wahlherren, die Hrn. Lopez für 35 Pfund Sterl. jeder seine Stimme verkauft haben, verurtheilt worden. Lopez behauptete: er habe 2000 Pfund Sterl. als Wahlbewerber an bedürftige Wahlmänner in Grampound vertheilt. Er mußte aber bittere Dinge darüber hören; wie ein im Punkt der Dekonomie so

berühmter Enkel des Juden Manasse zu sol-
cher Freigebigkeit komme.

Der kürzlich gestorbene Aldermann und rei-
che Bierbrauer Combe hinterläßt eine Frau
und zehn Kinder. Ersterer hat er eine jährli-
che Leibrente von 3000 Pfd. St. (20,000 Ehlr.)
vermacht, welche aus den Einkünften seiner
Ländereien zu ziehen sind, die sein ältester
Sohn erhält. Ein jeder andere Sohn des
Kommt 20,000 und eine jede Tochter 10,000
Pfd. St. Der Verstorbene hatte mit Wenig
oder Nichts die Geschäfte angefangen, und
zweimal den ehrenvollen Posten eines Lord Ma-
jors von London bekleidet.

Die Journale von Londondarry melden, daß
fünfzehn Fahrzeuge, zusammen von 8200 Tönn-
nen, mit Reisenden nach Amerika nächstens ab-
sahren würden. Eben so viele von Belfast.
Nach Berichten aus diesem letztern Hafen er-
giebt sich, daß seit einiger Zeit elftausend Per-
sonen von dort nach Amerika abgefahren sind.
Auch aus Hull sind neulich zwei Fahrzeuge,
nach gleicher Bestimmung, das eine mit 171,
und das andere mit 139 Auswanderern abge-
segelt.

Miss W., die schöne und einzige Tochter ei-
nes reichen Gutsbesizers bei Ipswich, erschloß
sich neulich in der Kirche, während ihr ebema-
licher Liebhaber mit einem noch reichern Mäd-
chen getraut wurde, vier Schritte weit von
dem Angekreuen.

Zu Irvine, in Schottland, starb kürzlich Sir
Mathews Owen in seinem 124sten Jahre; er
war nie verheiratet, doch hat er einen na-
türlichen Sohn, den Erben seines Vermögens
von 80 000 Pfund Sterl., den er in seinem
98sten Jahre mit seiner Haushälterin, einem
Mädchen von 23 Jahren erzeugte. Seit 24
Jahren hat er kein Fleisch genossen, sondern
von Milch und Gemüse gelebt. Branntwein
ertrug er nie, wohl aber Wein, doch sehr mäs-
sig; Thee und Kaffee kam nie in sein Haus.
Er war bis 10 Tage vor seinem Tode nie
krank, und noch so gut zu Fuß, daß er noch
den vorigen Herbst eine Fußreise von 74 Engl.
Meilen in 6 Tagen zurücklegte.

Der Präsident der vereinigten Staaten ist
bevollmächtigt worden, wenn es nöthig ist,
die ganze Seemacht anzuwenden, um bewaff-
nete Schiffe, die seeräuberische Versuche auf
Amerikanische oder andere Schiffe gemacht,
wegzunehmen.

St. Petersburg, vom 14. April.

Bereits von Alters her entwichen und ent-
weichen noch fortdauernd viele, sowohl Kron-
als gutsherliche unter Leibeigenschaft leben-
de Bauern, nicht bloß einzeln, sondern zu gan-
zen Familien, aus den Grenz-Gouvernements
nach Polen und siedeln sich dort an. Dies
gab dem Polizer-Ministerium Veranlassung,
der Comität der Minister die Frage vorzule-
gen: Ob es nicht nöthig sey vom Königreiche
Polen zu fordern, daß dergleichen Ansiedler
nach Rußland zurückgeführt würden, indem
jetzt beide Reiche Einem Monarchen gehorchen?
Der Kaiser Alexander entschied die Sa-
che folgendergestalt: Das Königreich Polen ha-
be eine Konstitution, welche auf keine Weise
und bei keiner Veranlassung verletzt werden
könne oder dürfe, daß dies Palladium der Si-
cherheit und des Glücks der Nation heilig und
unangestastet erhalten werden müsse, und daß,
vermöge dieser Konstitution, jedem Ansiedler in
Polen der Genuß der durch die Gesetze verlie-
henen Rechte und Freiheiten gesichert sey. So
urtheilt Alexander, der Befreier Europas!
Auf die Frage: Was die von Ihm der Polni-
schen Nation ertheilte Verfassung bewürkt ha-
be? wird jeder Vorurtheilsfreie antworten:
Ruhe und Nationalglück. Es ist bekannt,
daß es in Europa früher keinen innerlich zer-
rütteteren und unruhigern Staat als Polen
gab. Die mächtigen Kriegsheere Catharinen's
und Friedrich's hielten Polen besetzt; aber die
aristokratische Verfassung trennte fortwährend
dies unglückliche Reich in Partien. Alexan-
der erschien und gab demselben eine Konsti-
tution, und die empörrten Wogen des Meers
der Aristokratie legten sich und es ward Ru-
he! Es giebt keinen triumphirenden Beweis
von dem Segen einer repräsentativen Verfas-
sung, als der ist, den Alexander durch die
von Ihm den Polen ertheilte Konstitution vor
den Augen der Welt aufgestellt hat.

Vermischte Nachrichten.

Nun erklärt die Allgemeine Zeitung die Nach-
richt von dem Aufstand in Berlin für durch-
aus grundlos und unwahr, und daher ledigi-
lich für die Erfindung eines müßigen Kopfs,
mit folgendem Zusatz: Die Verbreitung des
widerlegten Gerüchtes ist eine bemerkenswerthe
Erscheinung unserer Zeit. Unser Einsender
war aus sehr achtbarer Quelle zur Mittheilung
veranlaßt worden; die Nachricht scheint vom

Main her ausgegangen zu seyn, und es ist auffallend, daß sich gewisse Personen bemühen, sie in eigens gedruckten Villcins schleunig durch die Post zu verbreiten. (In der That waren schon früher und in ganz verschiedenen Gegenden. Gerüchte von Unruhen in Berlin verbreitet.)

Kogebue brachte, wie öffentliche Blätter anführen noch im Tode, nämlich den Abend vor seiner Beerdigung — im Mannheimer Theater zu. Um den Schmerz der Familie zu schonen, ward die Leiche Abends aus dem Hause gebracht und in einer Nachbarnwohnung dem Sarge übergeben. Da aber auch die Familie dieses Nachbars die nächtliche Aufbewahrung der Leiche bis zum Morgen schauerlich fand, so ward der Sarg nach dem Theater gebracht, daselbst niedergesetzt und als der Morgen graute, von dort zur Beerdigung abgeholt.

Vor kurzem ist eine Knopfmacher-Familie aus Stendal zu Berlin eingezogen worden. Auf Anstiften des Vaters, der in seiner Nahrung gänzlich zurückgekommen war, mußte sein jüngster, im Zeichnen und Schreiben äußerst talentvoller 13jähriger Sohn einen Versuch mit Anfertigung von Tresorscheinen à 1 Thlr. durch die bloße Schreibfeder machen. Nach einiger Übung gelang dies dem Knaben vollkommen, so daß er verhältnämäßig binnen kurzer Zeit 12 solcher Tresorscheine vollendet hatte. Davon ernährte der Vater nun die Familie einige Wochen lang; und um dies ferner auf ähnliche Weise zu können, gab er seinen Sohn zu einem hiesigen Kupferstecher in die Lehre, damit er nun in Kupfer stechen sollte, was er vorher sehr mühsam mit der Schreibfeder gekünstelt hatte. Auch dies gelang sehr bald dem genialen Lehrling, in müßigen Stunden, unbeobachtet von seinem Lehrherrn. Die fertige Kupferplatte wurde nun zum Vater nach Stendal spedirt. Aus Mangel an einer Kupferdrucker-Presse versuchte der Letztere, mit Hülfe einer Walze, die Tresorscheine abzudrucken, was aber nicht nach Wunsch ausfiel. Jetzt schrieb der Vater dem Sohne; er möge noch so viele Thalerscheine mit der Schreibfeder perfertigen, als zum Anschaffen einer Kupferdrucker-Presse erforderlich wären. Einen von diesen Thalerscheinen wechselte des jungen Künstlers älterer Bruder, der schon seit längerer Zeit in Berlin gewesen, bei einem Wechselker, welcher, indem er den Schein gegen das

Licht hielt, daß sogenannte Wasserzeichen bemerkte, und den Bringer sofort der Polizei-Behörde überantwortete. Das Ministerium des Schatzes hat dem Königl. Kammer-Gericht diesen Gegenstand zur Untersuchung übertragen; und es heißt, daß dem kunstfertigen Knaben, der noch nicht konfirmirt ist, außer einem strengen Verweise, um so weniger etwas geschehen werde, da er, auf Befehl seines Vaters und mit Wissen seiner Mutter, die Thalerscheine perfertigt hatte; daß aber die beiden Leuten, so wie deren älterer Sohn, nach dem Besche bekräftigt werden würden. Ein noch so junges, in dieser Art schon so vollendetes Genie kann dem Staate so nützlich als gefährlich werden. Dieses zu verhindern und jenes zu bewirken, d. h. dem freien Genie eine heilsame Richtung zu geben, wird sich diejenige Behörde angelegen seyn lassen, welche darüber zu wachen hat.

Die 1816 zu Abo errichtete Polizei-Kammer hat ihre Amtsverrichtung auch auf solche Personen ausgedehnt welche unter die Gerichtsbarkeit der dortigen Universität gehören. Der Kaiser Alexander bezeugt in einem unter dem 11. Februar an den Kanzler der Universität, den Großfürsten Nikolai erlassenen Schreiben, seine Verwunderung; wie die Polizei, ohne ausdrückliche Verordnung der höchsten Macht, einen solchen Schritt thun könne, welcher bei mehreren Gelegenheiten von dem Monarchen über Aufrechthaltung der Verwaltung des Landes etc. erklärten Absicht widerstreite. Künftig soll es bei allen Geschäften, welche die zur Universität gehörenden Personen, oder die akademische Disciplin und Polizei betreffen, bei der noch geltenden Verfassung der Universität verbleiben.

Die Unterhandlungen mit Rußland wegen Vollziehung des letzten Friedens, und wegen des geflüchteten Hospodars der Wallachei (der, wie Rußland behauptet, um sein Leben zu retten, sich entfernen mußte) sind noch nicht weiter geschritten. Auch die geforderte Genugthuung für die neulich der Russischen Flagge im Hafen von Konstantinopel erwiesene Beleidigung, ist noch nicht erfolgt.

In der Türkei ist das Verbot der Ehe der Christlichen Unterthanen (Rayas) mit Auswärtigen oder andren Glaubensgenossen erneuert, und den Patriarchen anbefohlen: dergleichen heimlich geschlossene Verbindungen schonungs-

loß zu trennen. Die Pforte hat dem Französischen, Oestreichischen und Spanischen Gesandten erklärt: daß sie die den Katholiken im gelobten Lande durch Traktaten gesicherten Rechte für nichtig, und der Souverainität des Sultan's widersprechend, verwerfe.

Ein Schreiben aus Madrid sagt: Es ist jetzt augenscheinlich, daß die im Lande versammelten Streifparteien, man mag sie nun Banditen, Rebellen oder Guerillas nennen, sehr zahlreich und in den verschiedensten Provinzen vertheilt, so wie daß sie militairisch disziplinirt und mit Waffen und Munition wohl versehen sind, und endlich, daß sie nach einem gemeinschaftlichen Plan agiren. Ihre Stärke wächst beständig durch Desertionen der Armee und vornehmlich von den Truppen, welche zur Einschiffung nach Südamerika bestimmt sind. Ein allgemeines Einverständnis ist durch das ganze Reich verbreitet, vermittelst geheimer Zeichen, welche denen der Freimaurerei gleichen, und diese sind bis jetzt der schärfsten Wachsamkeit der Regierung und der Inquisition entgangen. Die bewaffneten Banden haben schon mehrere Städte in Contribution gesetzt, einmal sogar waren sie in großer Anzahl in Spanische Meilen von Madrid versammelt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen wird den bisher zu dem in Frankreich gekandenen Preussischen Armeekorps gehörig gewesenem Militair-Personen hierdurch ebenfalls bekannt gemacht, daß in dem Hypothekenbuche des im Stargardischen Kreise belegenen adlichen Guts Mittel-Golmkau No. 70. IV. Abschnitts

- 1) sub No. 4. auf den Grund der von dem ehemaligen Besitzer, Land-Kammerherrn Wenceslaus v. Bystram, gerichtlich ausgestellten Inscription de Actu in crastino festi natalis Seti Joannis Baptistæ de 1761 für seine verstorbene Ehefrau Constantia geborne v. Sartowska 1000 Fl. Preuß. Courant eingetragen, und darüber unter dem 17ten Juli 1781 ein Recognitions-Schein ausgefertigt worden;
- 2) sub No. 5 und 6 für dieselbe auf den Grund einer von dem Land-Kammerherrn Wenceslaus v. Bystram unter dem 15. Mai 1778 ausgestellten und unter dem 2.

November 1781 gerichtlich recognoscirten Obligation die Summen von 11,000 Fl. Preuß. und 550 Fl. Preuß. eingetragen und unter dem 23. December 1784 darüber ein Recognitions-Schein ausgefertigt worden, welche vorbezeichnete 3 Posten, wenn sich gleich deren Auszahlung und resp. Deposition aus den über die Regulirung der Verlassenschaft des Land-Kammerherrn Wenceslaus v. Bystram verhandelten Akten ergibt, nicht eber gelöst werden können, als bis ad 1 und 2 genannten Dokumente und Recognitions-Scheine herbeigeschaft oder amortisirt werden.

Da nun der zeitige Inhaber dieser Dokumente und Recognitions-Scheine unbekannt geblieben und der Antrag des verletzten Besitzers Wenceslaus v. Bystram und seiner Geschwister, welche wegen ihrer im Hypothekenbuche von Mittel-Golmkau eingetragenen Abfindungen die Subhastation dieses Guts veranlaßt haben, auf Amortisation dieser bezeichneten Posten für begründet erachtet worden ist, so werden nanmehr diejenigen der erwähnten Militair-Personen, welche an die gedachten Posten und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstiger Brief-Scheine Inhaber Ansprüche zu machen haben, imgleichen die Erben und Erbnehmer dieser etwanigen Präcedenten hiermit ebenfalls aufgefordert, in dem hieselbst vor dem Deposirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Prang auf den 12ten Juni c.

angesezten Termine entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch gesetzlich zulässige mit Information und Vollmacht versehenen Mandatarien, wozu der Justiz-Direktor Holz und die Justiz-Commissarien Zennig, Dechend und Glaubitz vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen, ihre diesfällige Ansprüche anzugeben und gehörig zu begründen, und sodann weiteres Verfahren, bei Nichtwahrnehmung des Termins dagegen zu gewärtigen, daß die Ausbleiben mit allen etwanigen Ansprüchen an die erwähnten Posten und die darüber ausgestellten Dokumente, deren Amortisation sodann erfolgen soll, werden präcludirt und denfalls ben ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Marientwerder, den 9. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.